

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Einführung
eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Recht/Compliance/Verbraucherschutz

E-Mail
recht@gdv.de

Die Versicherungswirtschaft hat eine doppelte Betroffenheit von Massenverfahren, zum einen als Beklagte, zum anderen in Gestalt der Rechtsschutzversicherung, die mit der Deckung der Kostendeckung eine Vielzahl von Verfahren und auf diese Weise die Rechtsdurchsetzung ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund sehen auch wir als Verband die Belastung der Zivilgerichte durch Massenverfahren, auf die der Entwurf Bezug nimmt. Trotzdem beurteilen wir den Entwurf zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH kritisch.

Danach würde der BGH im Falle des § 565 ZPO-E abstrakt einen Parteivortrag antizipieren und auf dessen Grundlage eine Entscheidung treffen. Eine Entscheidungsfindung auf Basis einer mündlichen Verhandlung erfolgt somit nicht. Damit würde die Dispositionsmaxime verletzt, wonach die Parteien über den Streitgegenstand des Zivilprozesses verfügen.

Zu bedenken ist auch, dass bereits die Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie und die mit ihr bezweckte Ausweitung des kollektiven Rechtsschutzes zusätzliche Abhilfe bei der Bewältigung von Massenverfahren schafft. Bereits diese Neuregelung dürfte von ihrer Konzeption her dazu beitragen können, dass Massenverfahren künftig gebündelt und die Gerichte dadurch entlastet werden.

Zudem erscheint es als fraglich, dass der BGH aus den bei ihm anhängigen Revisionen ein geeignetes Verfahren auswählen soll, das ein möglichst breites Spektrum an offenen Rechtsfragen bietet, die er selbst identifizieren können soll. Eine derartige Auswahl wird dem BGH häufig nicht möglich sein, wenn beispielsweise erst ein Revisionsverfahren bei ihm anhängig ist (und weitere Verfahren nur in den Instanzen anhängig sind) oder dem BGH aufgrund der selektiven Revisionszulassung durch die Oberlandesgerichte bzw. wegen Unterschreitens der Beschwer für Nichtzulassungsbeschwerden mitunter gar nicht oder erst recht spät klar wird, welche Rechtsfragen die Instanzgerichte beschäftigen.

Der Hinweis darauf, dass das Leitentscheidungsverfahren keine formale Bindungswirkung hat, sondern nur den Instanzgerichten und der Öffentlichkeit als Richtschnur und Orientierung dienen soll, wie die Revisionsentscheidung gelautet hätte, ist problematisch. Entscheidungen des BGH sollten nur inter partes für den jeweiligen Rechtsstreit Bindungswirkung entfalten können. Zudem wird es dem BGH ohne Rückkopplung mit den Instanzgerichten häufig gar nicht möglich sein zu beurteilen, zu welchen konkreten Rechtsfragen diese eine Orientierung benötigen.

Schließlich ist zu hinterfragen, ob und inwiefern Instanzgerichte künftig durch anhängige Leitentscheidungsverfahren tatsächlich entlastet werden. Die These, dass aufgrund der Veröffentlichung der maßgebenden Gerichtsbeschlüsse Instanzgerichte und die Öffentlichkeit Kenntnis von dem durch das Revisionsgericht zu

entscheidenden Sachverhalt und den Rechtsfragen erhalten können, greift erst, wenn sich der BGH zu einem bei ihm anhängigen Verfahren inhaltlich geäußert hat. Dies dürfte häufig erst geraume Zeit nach Erlass des zweitinstanzlichen Urteils gegeben sein. Während dieses Zeitraums ist eine Aussetzung durch die Instanzgerichte unter Verweis auf das anhängige Revisionsverfahren nicht möglich. Es ist daher fraglich, ob wirklich eine Effizienzsteigerung durch Vermeidung gleichartiger Verfahren zu erwarten ist.

Von der Einführung von Leitentscheidungsverfahren sollte daher Abstand genommen werden. Jedenfalls sollten zunächst Erfahrungen im Umgang mit der Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie gesammelt werden. Zudem sollten aus unserer Sicht vorrangig die Bestrebungen zur Digitalisierung der Justiz verfolgt und umgesetzt werden, um die Gerichte auf diesem Wege in die Lage zu versetzen, der Fülle der Massenverfahren Herr zu werden.

Geprägt sind diese Massenverfahren von einer industriellen anwaltlichen Mandatsbearbeitung, bei der in einer Vielzahl von Angelegenheiten mit im Wesentlichen gleichen Sachverhalten und im Wesentlichen gleichen Rechtsfragen standardisiert und repetitiv gearbeitet wird.

Mit dem herkömmlichen Mandat ist diese Art der Mandatsbearbeitung nicht mehr vergleichbar, so dass es aus unserer Sicht auch gerechtfertigt ist, diese Angelegenheiten gebührenrechtlich unterschiedlich und gebührenmindernd zu bewerten. Einerseits, um wirtschaftlichen Anreizen eines Klagens durch die Instanzen entgegenzuwirken. Vor allem aber, um den durch das standardisierte und repetitive Vorgehen gezogenen Effizienzgewinnen Rechnung zu tragen und diese den Rechtssuchenden zukommen zu lassen. Umsetzen ließe sich dies durch eine Ergänzung der Gebührentatbestände 2300 und 3100 des Vergütungsverzeichnisses zum Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) um eine Gebühr in Massenverfahren.

Berlin, den 18.08.2023